

QK. 326/15

v. Veltheim *Veltheim*

Y b
4068

**Sarbkische
Feuer = Ordnung,**

wie solche
von neuen revidiret,



und

denen sämtlichen Unterthanen und Einwohnern

zu

Sarbke und Wulfesdorf



am 29. Martii 1758. in der Gerichts-Stube
publiciret,

auch jeglichem davon ein gedrucktes

Exemplar

zu desto besserer Erinnerung und Achtung

zugestellet worden.

Verordnungs-

Verordnungs-

der

Landesbibliothek

und

Landesarchiv

in

Magdeburg

am 15. März 1911

Verordnet

der Landesbibliothek

und

Landesarchiv

Magdeburg



Nachdem die Erfahrung gelehret, daß durch gute Anstalten und Ordnungen, die auf Gottes des Allerhöchsten Zulassung entstehende Feuers-Brünste vielfmals gleich Anfangs und in Zeiten gedämpfet, folglich dadurch grosser Schaden verhütet werden können, dergleichen Feuer-Ordnung von langen Jahren her zwar auch bey denen hiesigen Beltheimischen Gerichten verhanden, aber in vielen Stücken einer Verbesserung und andern Einrichtung bedarf; So ist dieselbe auf specialen Befehl, des Hochwolgebornen Herrn, Herrn **Friedrich Augusts** von Beltheim, Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Hofrichters, und auf Harbke, Groß-Weiffand, Aderstedt, Groppendorf und Ding-Elbe Erbherrns, von neuen revidiret, und wird folgendermassen denen sämtlichen Unterthanen, Einwohnern und Eingefessenen alhier und zu Wulfesdorf, zur genauen Beobachtung hierdurch publiciret und bekandt gemacht.



1.

Sollen die Feuer-Stätten in Harbke und zu Wulfesdorf, alle halbe Jahr, und zwar im Herbst, zwischen Michaelis und Martini, und im Früh-Jahr, kurz vor, oder nach Ostern, besichtigt, die etwa sich dabey äusernde Mängel und Gebrechen, genau an-gemerket, und von denen Gerichten die schleunige Verfügung darauf gemacht werden, daß solche so fort weggethan, und die Feuer-Stätten also einge-richtet werden, daß daraus kein Schade entstehe. Wie dann

2.

Diese Besichtigung von dem Amtmann, oder in dessen Abwesenheit und andern Hindernissen, vor dem Schloß-Verwalter, auch Richter und Geschwor-nen, mit Zuziehung eines Mauer- und Zimmerman-nes geschehen soll. Und wie

3.

Diese überhaupt dahin zu sehen, daß der Kö-nigl. Preuss. ins Land publicirten Verordnung nach, jegliche Feuer-Stätte mit einem tüchtigen feinerne[n] Schornstein überbauet, die hölzerne aber und andere gefährliche Feuer-Fänge gänzlich wegge-than,

❁ ❁ ❁

5

than, und die neu errichtende Feuer-Mauren und
Bach-Defen, nach deren Anordnung gebauet wer-
den: Also hat

4.

Ein jeder Hauswirth und Hauswirthin zu be-
sorgen, daß nicht nur die Schornsteine fleißig gese-
get, und reine gehalten, auch in denen Küchen und
bey dem Feuer-Heerde, so wenig bey Tage, als ins-
besondere gegen die Nacht, einiges Stroh, Waas-
holz, und andere leicht Feuer fangende Sachen, un-
ordentlich gelegt befunden werden, wiedrigensals
jedesimal, wann die Feuer-Stätten-Besichtiger
das Gegentheil bemerken und finden solten, davor
1. Thaler Strafe erleget, oder statt dessen dergleichen
Unordnung und Nachlässigkeit, mit 1. Tag und
Nacht Gefängnis gebüßet werden soll.

5.

Muß keiner derer Untertanen und Einwohner
alhier und zu Bussesdorf, weder Hanf noch Flachs
in denen Bach-Defen oder in der Stube bey dem
Kachel Ofen trocknen, vielweniger dergleichen des
Nachts bey Lichte ausarbeiten, noch weniger bey
Lichte,



Lichte, oder auch bey einer Laterne dreschen, und zwar alles bey Vermeidung 3. Thl. Strafe.

6.

Und ob zwar billig ein jeder Hauswirth eine gute Laterne im Hause haben, auch solche jedesmal bey Besichtigung derer Feuer-Stätten bey Vermeidung 6. ggl. Strafe, unschadhaft vorzeigen muß, um sich derselben in Nothfall bedienen zu können, so wird sich doch ein jeder von selbst bescheiden, und damit anderster nicht, als nur im Nothfall, zur Nachtzeit oben auf die Boden der Häuser und in die Stallungs-Gebäude gehen, solche nicht öffnen, und dabey alle übrige nur mögliche Vorsichtigkeit gebrauchen, oder gewärtigen, daß auf dem wiedrigen Fall, wenn solches denen Gerichten gemeldet, oder auf andere Weise bekandt würde, derselbe davor mit 2. Thlr. Strafe, ohne einziges Nachsehen belegt werden solle.

7.

Das Tobackrauchen auf öffentlicher Straffe, auf den Höfen, in den Ställen, und an solchen Orten, wo Stroh, Holz, und andere Feuer fangende Sachen befindlich, ist in einem eigenen desfalls als
 lergnäs


 Iergnädigst emanirten Königl. Edict, bey drey Mo-
 nat Bestungs-Bau, oder 5. Thlr. Strafe vorhin
 schon verboten, daher dann ein jeder sich darnach
 um so viel mehr zu achten, und davor zu hüten
 wissen wird, zumal die klägliche Erfahrung gezei-
 get, daß daraus nicht geringe Feuers-Brünste so
 wohl, als

8.

Aus den Schiessen in den Dörfern entstanden;
 daher auch dieses bereits in der Magdeburgischen
 Policcy-Ordnung, und einem besondern Königl.
 Edict, bey harter Strafe verboten worden, folg-
 lich wird sothanes Schiessen in denen Dörfern über-
 haupt, und absonderlich bey Hochzeiten und an
 Neuen Jahrs-Tage hierdurch nochmals zum Ueber-
 fluß allen Einwohnern und Unterthanen alhier und
 zu Wulfesdorf, ohne Unterscheid, sie mögen seyn,
 wer sie wollen, untersaget, also, daß wenn auch
 kein Schade daraus entstehet, dennoch vor jeden
 Schuß 1. Thlr. Strafe, von demjenigen der sol-
 chen thut, oder wenn dieser etwa ein fremder, und
 wie gemeinlich geschiehet, sich ehe die That denen
 Gerichten denunciiret wird, daven machet, von
 demjenigen Hauswirth, in dessen Hause derselbe ge-
 wesen,



wesen, und das Schiessen nicht verwehret, bengetrieben werden, und das Gewehr denen Gerichten verfallen seyn, sonsten aber, und wenn daraus Schade erfolget, wider den Thäter inquiriret, und derselbe, dem Befinden nach, mit der in der Policenz Ordnung ausgedruckten Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden solle.

Der Nachwächter muß, wenn er Feuers Gefahr etwa aus dem brandigten Geruch, oder sonsten vermercket, nicht nur diejenigen Leute in deren Hause und Gebäude solches entsethet, so gleich ermuntern, sondern auch so fort Lärm machen, und daran seyn, daß so gleich gestürmet wird, gestalt denn ihm, oder demjenigen, welcher das Feuer zuerst dem Schulmeister zum Sturm meldet 1. Thlr. zur Belohnung gegeben werden soll.

Das Stürmen fängt bey entstehenden Feuer alhier so wohl als zu Wulfesdorf der Schulmeister an, die Dorf-Hirten müssen aber, so bald sie solches inne werden, ihn ablösen, und damit so lange fortfahren, bis die Gefahr vorüber. Dahingegen

10.
 Nebst dem Schulmeister auch der Cantor und die Kirch-Väter alhier, zu Wulfesdorf aber der Schulmeister auf diejenigen, so beym Retten des Zeuges aus dem brennenden Hause helfen, und solches an einen sichern Ort bringen, dergestalt acht haben müssen, damit solches wohl verwahret, und davon nichts diebischer Weise entwandt, oder unachtsamer Weise verderbet werde.

II.

Derjenige, bey welchem das Feuer entsethet, oder der es am ersten gewahr wird, muß sonder Verzug die Nachbarn zu Hülfe rufen und Lern machen, wodurch dem Unglück noch vielmal bey Zeiten vorgebeuget werden kan. Wer aber solches unterläßet, und so lange wissentlich verziehet, bis er bestürmt wird, wider denselben soll deshalb, andern zum Exempel und Abscheu, ordentlich inquiriret, und er nach der Schärfe bestrafet werden.

12.

So bald entweder alhier, oder zu Wulfesdorf, Feuer auskommen sollte, sollen alsofort durch den Verwalter ein oder mehrere Schloß-Bediente zu Pferde

B

de



de ausgeschiedt, und Richter und Geschworne, oder wann diese nicht so gleich bey der Hand sind, der zeitige Bauer-Meister, die Gefahr des nothleidenden Dorfs, denen andern benachbarten Orten, als Bartenleben, Sommerschenburg, Hötenleben, Ofleben, wie auch der Stadt Helmstedt, durch aufzubietende Einlieger, oder andere von Feuer zu entrathende Personen, und nöthigen Falls zu Pferde, gleich anfangs, zum schleunigen Beystand und Hilfe bekant machen lassen, weil die Erfahrung gelehret, daß die Benachbarten den Schein des Feuers bey hellen Tage, und zur Nachtzeit wegen des Schlags, nicht allemal gewahr werden, noch weniger wegen des Windes, das Stürmen mit den Glocken hören können. Die sämtlichen Schloß-Bediente, als Koch, Jäger, Laqueien, Reit-Knecht, Kutscher, Vorreuter und Knechte, auch Weibes-Leute, sollen solchen Falls, durchaus nicht vom Hofe gehen, sondern zu Ausrichtung Herrschaftlicher Befehle, stets bey der Hand bleiben, als worauf ins besondere der Schloß-Verwalter mit Aufmerksamkeit und Nachdruck zu sehen hat.

Hingegen müssen die sämtlichen Unterthanen, Einwohner und Eingesessene, nicht weniger die jungen

gen Bursche, auch so fort, bey entstehendem Lärm und gezogener Sturm-Glocke, auf den raumen Platz vor dem Adelichen Witben- und Amt-Hofe, sich versamlen, auch bey Strafe sich nicht unterstehen vorweg, oder wohl gar aus dem Dorfe zu laufen, sondern auf dem bemerkten Platz, alle beisammen zu finden seyn.

13.

Der Amtmann oder Richter, theilet die zusammengekommenen Leute allemal ordentlich ein, nemlich eine gewisse Anzahl 1.) zum Wasserfüllen, 2.) zum Zureichen, 3.) zum Besteigen der Dächer, 4.) zum Einreißen der brennenden Gebäude, zu Räumen und Wegnehmung der daran stossenden Säune, Bäume und anderen Hindernungen und dergleichen.

Dann ob zwar in dieser Feuer Ordnung ein jeglicher Unterthan schon grösten theils zu gewissen Verrichtungen angewiesen; So ist doch die jedesmalige Vertheilung derselben daher so nöthiger, als einige derselben in und über Feld, abwesend, krank, und nicht bey der Hand seyn können, mithin denenselben jedesmal andere zu substituiren; Auch da zu der Wulfesdorfer Sprütze in solchem Dorfe nicht



Mannschaft genug, einige derselben zur Beyhülfe zuzugeben sind.

14.

Alle unvermögende Leute und Kinder, so nicht über 12. Jahr sind, sollen bey Vermeydung willkührlicher Leibes- oder Geld- Strafe, nicht bey dem Feuer erscheinen, sondern zu Hause bleiben. Wie dann auch diejenigen Weiber und Mägde, denen das Feuer nahe ist, gleichfals in ihren Häusern bleiben, und ihre habende leere Gefässe mit Wasser anfüllen, die Leitern so fort an die Stroh- Dächer schlagen, und diese mit nassen Schlag- Laaken und Bett- auch Tisch- Tüchern belegen, und überhaupt besorget seyn müssen, daß sie die, auf ihre Dächer etwa fallende Funcken so gleich löschen, und dadurch verhüten, daß das Feuer nicht an mehr Orten zugleich aufgehe.

15.

Alle andere Leute, welche bey dem Feuer müßig stehen, oder ohne Eymmer und anderen Lösungs- Instrumenten herzu gelauffen kommen, denen Arbeitern nur im Wege stehen und hinderlich fallen, auch vielmals nur zum stehlen sich einfinden, sollen entwe-

entweder zur Arbeit angetrieben, oder mit Schlägen
so fort weggejaget werden.

16.

Und ob wohl herzlich zu wünschen, und der Allerhöchste inbrünstig anzurufen, daß er die hiesigen Gerichte vor Feuers-Brünste in Gnaden bewahren wolle, so müssen doch auf dem Fall, da der Allerhöchste solche über die beyde Dörfer alhier und zu Wulfesdorf verhängen solte, beyderley Einwohner einander getreulich beystehen, und mit denen benöthigten Instrumenten, als Feuer-Haken, Leitern, Sprüngen, Eymern und Wasser-Fässern, daß ausgehende Feuer fleißig wehren und retten helfen. Damit es auch

17.

An solchen Instrumenten nicht ermangle; So müssen nicht nur die hiesige grosse Feuer- und beyde kleineren Schlangen-sondern auch, die grosse Wulfesdorfsche Wasser und sämtliche kleine Hand-Sprünge, beständig in Stande erhalten, auch des Jahrs 2. mal probiret, und bey jeglicher grossen Sprünge, die allemal mit hohen und standhaften Rädern versehen seyn müssen, eine gute Laterne nebst erforderlichen



den Feuer-Zeuge, ein Beutel mit Hammer, Nägeln, Heede und Strängen, Halsketten zum Haken, ein Schmier-Eymer, Delkrug und dergleichen; zu dem Behältniß aber, worin sie verwahret wird, mehr als ein Schlüssel vorhanden seyn, nichtweniger die in jeglichem dieser Dörfer vorhandene grosse Feuer-Haken und Leitern, nebst daran befindlichen Hebestangen, auf der Gemeinde Kosten in guten brauchbaren Stande erhalten, und so bald bey der Feuer-Stätten Visitation, oder sonst, was schadhaftes daran wahrgenommen wird, so fort ausgebessert, und an gute Derter, und zwar alhier an den Giebel des neuen Schloß-Remisen Gebäudes, des Schmidt Wredens und des Ober-Kruges Scheuren, oder wo es sonst thunlich, und zu Wulfesdorf an den Krug-Gebäude, und Andreas Franzens Wohnhause aufgehangen, und vor Regen und Schlacke, doch also verwahret werden, daß sie nicht zu Diebstählen gemisbrauchet werden, gleichwohl auch bey Feuers-Brünsten jedermann darzu kommen könne.

18.

Ein jeder Ackermann und Halbspanner alhier zu Harbke und Wulfesdorf, muß vor sich eine lan-
ge

ge Leiter von 25. bis 30. Sprossen, ein jeder Cossath und Häusling aber dergleichen von 15. bis 20. Sprossen haben, und zwar bey 12. ggl. Strafe, so oft als er bey Visitation derer Feuerstätten dieselbe nicht zeigen kan, zu erlegen; Hiernechst

19.

Soll ein jeder Einwohner alhier und zu Wulfesdorf, worunter auch die Adlichen Krüger, Müller und übrige Einwohner derer Herrschaftlichen Häuser zu verstehen, einen ledernen Eymmer im Hause haben; Die Ackerleute und Halbspänner alhier und zu Wulfesdorf aber, müssen, über das noch, jeglicher einen tüchtigen Wasser-Tubben haben, um solchen nebst denen Fässern mit auf den Wagen nehmen zu können. Ferner

20.

Muß so wohl zur Sommers Zeit bey grosser Drockene und Hitze, als in Winter bey starkem Frost, wann das Wasser knap wird, ein jeder Unterthan und Einwohner, einige hölzerne Gefässe mit Wasser anfüllen, um sich dessen benötigten Falls zum Löschlichen bedienen zu können.

21. Die



Die in beyden Dörfern befindliche Handwerker, und ins besondere die Zimmerleute und Maurer, auch die Müller, ingleichen die Holz-Schläger, müssen sich mit ihren Aexten, Mauer-Hacken und Bicken, auß schleunigste, auf den verordneten Sammel Platz einfinden, und durch Niederreißung dessen, was Gefahr haben möchte, oder sonst damit mögliche Rettung thun, gestalt dann denenselben die Leitern am ersten auf ihr Zurufen dahin, wo es nötig, zu bringen sind, um sich derselben bedienen zu können, und soll demjenigen, der mit dergleichen Handwercks-Instrumenten zuerst bey dem Feuer wirkliche Hülfe leistet 1. Thlr. zur Belohnung gereicht werden.

Alle übrige Einwohner so nicht zur Sprütze kommen, und bey den Wasser-Wagen angewiesen werden, müssen mit ihren ledernen Eymern und Hand-Sprützen zuerst gleich auf den Sammelplatze erscheinen, und die Anweisung erwarten, wie und welchergestalt sie ihre Dienste bey den Feuer zu verrichten haben. Derjenige Knecht, so mit einem gefüllten Wasser-Wagen zuerst bey dem Feuer sich einfindet, soll 2. Thaler zur Belohnung haben.

Die Generale Aufsicht und Anordnung bey dem Feuer, übernehmen die Herrschaft nebst den zeitigen Amtmann, wenn sie gegenwärtig und zu Hause sind, in deren Abwesenheit aber, müssen der Verwalter, Richter und Geschworne solche übernehmen und dabey anordnen, wie die Leitern, Haken, Eymmer, und Wasser zum Feuer gebracht, auch die Feuer-Sprüngen angeführet und recht gebraucht werden, auch acht haben, daß ein jeder, wie in dieser Ordnung vorgeschrieben, sich zu rechter Zeit einfinde, und seine Schuldigkeit dabey verrichte; daher alle hiesige und Wulfesdorfsche Leute denenselben, oder wem sonst die Herrschaft sothane Aufsicht aufträgt, zu Gebote stehen, auch denenselben allemahl zur Seite bleiben, so lange als ihnen nicht gewisse Derter und Berrichtungen angewiesen worden, auch auf ihre Befehle und Ruf aufmerksam seyn, damit nicht ein jeder bald hier, bald dorthin laufe, wie sie dann in niedrigem Fall dieselbe darzu gehörig antreiben, und die Saumseeligen, oder diejenigen, so dieser Ordnung zuwieder leben, nach gelöscheten Feuer, bey denen Gerichten melden müssen, damit selbige davor gehörig angesehen werden können. Und wie

E

23. Die



Die Aufsicht über alle hiesige große und kleine Feuer: Sprützen, wie solche nunmehr von der Herrschaft den Kleinschmidt: Hektern, statt des Gärtners aufgetragen, als behält derselbe auch derselben Führung während der Feuers: Brunst, und siehet dahin, daß solche gehörig und wo es von denen in der Feuer: Ordnung bestellten Aufsehern, oder wem von der Herrschaft und Beamten, die Aufsicht während der Feuers: Gefahr mit aufgetragen wird, am nöthigsten erachtet wird, angebracht, und in beständigem Gange so viel möglich erhalten werde; Die Führung der großen Schlangen: Sprütze aber wird statt des Ober: Krügers, welcher als Richter und Geschworne die Generale Aufsicht bey dem Feuer mit hat, dem jedesmaligen Unter: Krüger; Die kleinste Schlangen: Sprütze hingegen, dem Herrschaftlichen Gärtner übertragen. Daß aber die Schloß: Sprützen so schnell als möglich zum Feuer gebracht, und gleich darauf die Schloß: Gespanne zum Wasserfahren angeschickt seyn mögen: darüber hält insonderheit der Verwalter.

24.

Zu Wulfesdorf hat bey der grossen Sprütze Der Halbspänner Andreas Franz, so wohl auffer, als bey der Feuers-Gefahr, die Aufsicht und Führung, sorget dafür, daß sie 2. bis 3. mal im Jahre probiret, und beständig in guten Stande erhalten werde, siehet auch bey sich ereignendem Fall dahin, daß solche zum Feuer und in Gang kömt; Und weil zu Wulfesdorf, ohne die dortige An- und Halbspänner, so vor die Sprütze und ihre Wagen zum Wasser fahren spannen, nicht so viel Einwohner vorhanden, die zum ziehen der grossen Sprütze helfen können, so müssen die bestelleten Feuer-Aufseher dazu von denen Harbfischen Einliegern und andern Leuten, so viel als dazu etwa ermangeln, zu Hülfe geben.

25.

Die hiesige grosse Sprütze in Zug zu bringen, und darinnen beständig zu erhalten, darzu werden 16 Mann und 12. Leute das Wasser in zwey Reihen von den Wagen zu und die ledigen Eymen zurück zu reichten, erfordert, dahero dann die 10. Cossaten, als Krull, Wapenhank, Ruffenbach, Peter Dieterich, Betge, Baacke, Rabenklau, Sannemüller, beyde Fricken,
 C 2 und



und folgende Häuslinge, als Kempe, der Schnei-
 der Pape, Uetzfeld, Heinrich Müller, Gürtler, bei-
 de Ladeyen, Jenrich, Heinrich Ulrich, der Ein-
 wohner des Appelbaumischen Hauses, ingleichen
 Christian Kirchhoff, beide Bertrams, Bockelberg,
 Kreuzberg, Andreas Biegling, Lohmann und
 Borreyer angewiesen werden, bey Feuers-Gefahr
 sich darzu so gleich einzufinden. Dahingegen die an-
 dern Cossaten und Häuslinge, so viel dazu nö-
 thig, nach den Feuer-Leitern und Hacken lauf-
 fen, und deren Gesinde und übrige Einwohner mit
 denen ledernen und andern Wasser-Cymern und
 Hand-Sprüngen auf den Sammel-Platz sich an-
 finden, und zum Wasser-Füllen, oder wozu sie
 sonst nöthig, Verordnung gewärtigen sollen. Zum
 Wasser-Füllen ins besondere müssen aber jedesmahl
 eine besondere Anzahl Leute nahmentlich angewiesen
 werden, die von diesem Posten, ohne Ablösung nicht
 abgehen dürfen.

26.

Weil auch nöthig, daß die hiesigen Feuer-Sprü-
 ngen des Jahrs 2. bis 3. mal probiret werden, damit
 allenfals, wenn etwa dieselben schadhast werden, bey
 Zeiten wiederum in guten Stande und Zuge bleiben,
 so

❧ ❧ ❧

so werden dazu jedesmal 22. Mann, jedoch nach der Dorf = Riege, weil die bey Feuers = Gefahr darzu angewiesene Leute damit alleine nicht belästiget werden können, von dem Aufseher der Spritzen bestellet, und diese angewiesen, bey Vermendung der Pfändung sich darzu auf jedesmalige Ansage anzufinden.

27.

Wenn das Feuer in Dorfe alhier entstehet, so müssen auf dem Schlosse der Herrschaftliche Pförtner und der Nacht = Wächter patrouilliren, und nicht davon gehen, insonderheit auf die Holz = und Waassen = Hauffen, auch andere Feuer fangende Dinge acht haben, auch alle etwa vorhandene leere Gefässe, inzwischen voll Wasser tragen, und dieselbe an verschiedenen Ecken und Orten hin transportiren. Und hierauf hat wiederum der Schloß = Verwalter genaue Aufsicht zu halten.

Auf dem Vorwercke hat in allen Stücken der Verwalter des zeitigen Herrn Pachters eben die Anordnung und Aufsicht zu übernehmen, welche dem Herrschaftlichen Verwalter auf dem Schlosse obliegen. Ausserdem aber bleiben auch daselbst der Dienst = Boigt und der Hof = Knecht. Auf der Schäferey



feren aber der Schaf-Meister und seine Knechte, und sollen jene auf das Vorwerck, diese aber auf die Schäferen-Gebäude acht haben. Der Schloß-Brau-Meister und Böttcher sollen sich stets wehrender Gefahr im Brau-Hause, die Kuh- und Rinder-Hirten, desgleichen der Schweine-Meister mit seinem Knecht, bey ihren Ställen und Vieh anfinden, welche denn nicht allein bey grosser Gefahr bedacht seyn sollen, das sämtliche Vieh sogleich aus dem Stalle zu ziehen, und wann solche so nahe nicht wäre, darauf acht zu haben, daß durch Funcken und Fliegen des Feuer, die Schloß-Gebäude nicht angesteket, sondern Dieselben in Zeiten gedämpfet und gelöscht werden.

28.

So bald das Feuer gelöscht, und die größte Gefahr vorbei, sollen die Geschwornen, durch die Bauer-Meistere nach der Reihe, so wohl bey Tage als Nacht, die Wache anordnen und halten lassen, auch denen vorkommenden Umständen nach, 4. bis 6. Mann denenselben zugeben, und soll das Wachen von den Halbspännern angefangen, und damit auf der Reihe fortgefahren werden, so lange als die Obrigkeit solches nöthig findet.

Währen:

Während der Zeit müssen auch die Zimmerleute, Maurer und Müller sich mit ihren Handwerckszeug fernere bereit halten, um bey einer neuen Gefahr so gleich wiederum Hülfe leisten zu können.

29.

Wenn alles vorbei, und keine Gefahr mehr zu besorgen, sollen die Feuer-Stätten-Besichtigere eine General-Visitation anstellen und Anordnung machen, daß alles, was an den Feuer-Instrumenten schadhafft worden, so gleich und ohne den geringsten Aufschub repariret, und in vorigen vollkommenen Stand wieder gesetzt, auch ein jedes Stück dahin, wo es vorher gewesen und seyn muß, gebracht werde. Wie denn bey jedesmahliger Feuer-Stätten-Besichtigung, alle und jede auf dem Schlosse so wohl als anderwärts verwahrte grosse und kleine Feuer-Instrumenta zugleich mit visiciret, und derjenige, welcher die Sprützen, Leitern, Laternen, Eymmer, und was ihm sonst zu verwahren obliegt, nicht in brauchbaren Stande hat und erhält, zur Bestrafung gezogen werden soll.

30. Bey



Bey der vorstehender maassen nach der Feuer-
 Brunst vorzunehmenden General-Visitation soll auch
 nach denen bey dem Feuer gestohlenen Sachen nach-
 gesucht werden. Würde sich dabey befinden, oder
 auf andere Weise Fund werden, daß jemand einen
 Eymmer, oder anderes Feuer-Geräth entwendet, oder
 sich sonst an fremden Sachen vergriffen; So soll
 wider denselben also fort der Proceß formiret, und
 er nach der Schärfe des Rechts, andern zum Ab-
 schein gestrafet werden, gestalt dann derjenige, in des-
 sen Hause von denen, aus dem Feuer geretteten Sa-
 chen etwas niedergesezet und aufzuheben hingehan
 worden, und solches binnen 24. Stunden nach ge-
 löschten Feuer dem Eigenthümer, oder da er sol-
 chen nicht weiß, denen Gerichten nicht anzeigt,
 nicht weniger als ein öffentlicher Dieb gehalten, und
 als ein solcher davor nachdrücklich bestrafet wer-
 den soll.

Wöferne auch jemand etwa bey der Feuer-
 Brunst hart beschädiget worden, dem soll das er-
 forderliche Arzt-Lohn, imgleichen nach der Größe
 und Beschaffenheit des Schadens eine Ergöglichkeit
 aus

aus der Armen-Casse, als wohin auch die, nach dieser Ordnung einkommende Straf-Gelder fließen sollen, gereicht, nicht minder, demjenigen, welcher dabey ohne sein und seiner Leute Verschulden, an seinen Pferden und Wagen Schaden gelitten, derselbe daraus billigmäßig ersetzt werden. Solte auch darinnen nicht so viel vorhanden seyn, will solches die Herrschaft von dem Ihrigen vergüten.

32.

Wie denn auch nach völlig gedämpften Feuer und gänglich überstandener Gefahr, die Gerichte gehörig inquiriren werden, wie, und woher das Feuer entstanden, auch wer bey solchem sich saumseelig erwiesen, und dieser Ordnung zuwieder gelebet, welche denn auch, ohne alle Weitläufigkeit über die Verbrechen erkennen, und die verwirckte Strafen betreiben werden.

33.

Wann auf den benachbarten Städten und Dörfern Feuer auskommen solte, so haben die hiesigen und Wulfesdorfschen Einwohner und Unterthanen, ebenfalls nach dieser Ordnung, denen in Gefahr seyenden Nachbarn, schleunige und alle mög-

D

mögl.



mögliche Hilfe zu leisten und retten zu helfen. Zu dem Ende, Sie nach gehörter Sturm-Glocke mit allen gebührenden Feuer-Instrumenten versehen, sich auf den Sammel-Platz einzufinden, und die nöthigen Befehle darzu anzunehmen. Als denn wird so fort einer ausgemacht, welcher zu Fuß oder zu Pferde sich voraus mache, um den Ort zu suchen, wo Wasser geschöpft werden kan, und um die nachkommende Wasser-Wagen anzuweisen. Wobey aber ausdrücklich jedermann untersaget wird, sich auf den Feuer-Sprügen-Wagen, auf oder anzuhängen, und solchen zu beschweren. Es können aber diejenigen, so bey der Sprüze ziehen, auf die Wasser-Wagen allenfals sich setzen, damit sie desto eher zur Sprüze kommen, zumahl da diese doch mit ledigen Fässern dahin fahren, wo das Feuer ist. Gestalt alles dasjenige, was hierinnen wegen Löschung des Feuers alhier zu Harbke und Wulfesdorf verordnet, bey der gedroheten Straffe, auch in solchen Fällen an fremden Orten eben so wohl erfüllet, und demselben nachgelebet werden soll. Wobey jedoch die, auf diesen oder jenen Fall versprochene Belohnungen und Vergütung des erleidenden Schadens, aus hiesiger Armen-Casse nicht gefordert

dert werden können, sondern solche allensals bey den benachbarten Gerichten zu suchen sind. In dem Fall aber, da die Feuers-Brunst auf der Nachbarschaft durch Zündung eines Gewitters entsethet, und zu besorgen wäre, daß das Wetter zu Harbke und Wulfesdorf ebenfals Gefahr bringen könnte, werden die Directores der Feuer-Anstalten von selbst bedacht seyn, dergleichen Verfügung zu treffen, daß, so lange bis die Gefahr vorüber, ein Theil der Leute und der Feuer-Instrumente bey der Hand, und nöthigen Falls zur Lösch- und Rettung in Dorfe bleiben müssen. Schlieslich

34.

Wird diese revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung, um sich darnach gebührend achten und derselben gehörig nachleben zu können, denen sämtlichen Einwohnern und Unterthanen alhier und zu Wulfesdorf in der Gerichts-Stubbe alhier, nicht nur öffentlich publiciret, sondern es soll auch einem jeden Hauswirth zu desto besserer Erinnerung ein Exemplar davon zugestellet, und solche alle Jahr zweymahl nach der Feuer-Stätten-Besichtigung, von dem Richter und Geschwornen, bey versamle-

D 2

ter

Q 46 4068

X320 2293

28



ter Gemeinde verlesen werden. Urkundlich unter
vorgedrucktem hiesigen Gerichts-Siegel, und gewöhn-
licher Unterschrift. Signatum Harbke den 29ten
Martii 1758.

Adeliche Beltheimische Gerichte
hieselbst

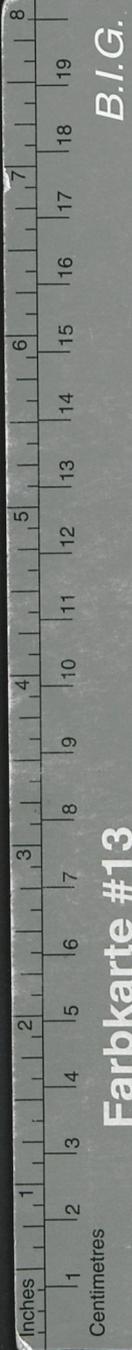
(L.S.)

Tobias Conrad Kamlab.

VD 18

n.c





B.I.G.

Farbkarte #13

376/15

v. Veltheim Veltheim

Yb
4068

Harbkische Feuer = Ordnung,

wie solche
von neuen revidiret,
und



enen sämtlichen Unterthanen und Einwohnern
zu



Harbke und Bulseßdorf

29. Martii 1758. in der Gerichts-Stube

publiciret,

auch jeglichem davon ein gedrucktes

Exemplar

besto besserer Erinnerung und Achtung

zugestellet worden.